



„Urlaub auf Kosten der Finanz?“ – Grundregeln und TIPPS für eine sorgen (- und „steuer“)lose Abwicklung von Kongressen, Tagungen, Seminaren etc..

Selbständige Unternehmer werden daran interessiert sein, allfällige Seminarreisen als Betriebsausgaben geltend machen zu können, um dadurch ihre Steuerbemessungsgrundlage zu mindern. Freilich sind die Interessen der Finanzverwaltung genau gegenläufig, weshalb es sehr strikte Regelungen darüber gibt, welche „Aus- und Fortbildungsmaßnahmen“ betrieblich (und damit steuerlich absetzbar) und welche privater Natur sind. Für Letztere muss ein Steuerpflichtiger aus seinem bereits versteuerten (privaten) Nettoeinkommen aufkommen.

Der folgende Artikel behandelt die Abwicklung und Planung von Reisen zu Kongressen, Tagungen, Studienreisen, Seminaren etc., bei denen die Grenze zwischen betrieblicher Veranlassung und privatem Nutzen besonders dünn und deren Durchführung daher besonders sorgfältig zu planen und vor allem zu dokumentieren ist.

Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Nach allgemeinen Grundsätzen können nur die Kosten jener Aus- und Fortbildungsmaßnahmen als Betriebsausgaben behandelt werden, die *im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit* stehen.

Da selbständige Unternehmer mitunter bereits spezifische berufsrechtliche Voraussetzungen erfüllen mussten, um ihren Beruf ausüben zu können (Stichwort: Gewerberecht), werden *Ausbildungsangebote*, welche auf die Erlangung von neuen Kenntnissen für eine Berufsausübung abzielen, in diesen Fällen nur dann für eine steuerlich absetzbare Betriebsausgabe in Frage kommen, wenn eine *verwandte Tätigkeit* erlernt wird. *Fortbildungsmaßnahmen* dienen einer Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten im bisher ausgeübten Beruf innerhalb der Branche. Typischerweise fallen darunter aktuelle Neuerungen und Trends in der Sparte.

Überlegt ein Unternehmer also eine Informationsveranstaltung zu besuchen, sollte er anhand der angebotenen Themen genau prüfen, inwieweit die Kenntnisse, die durch die Bildungsmaßnahme vermittelt werden sollen, in einem *wesentlichen Umfang im Rahmen der konkret ausgeübten (verwandten) Tätigkeit verwertbar* sind. Nur jene Inhalte, die in der eigenen Branche unmittelbar verwertbar sind (z.Bsp.: spezifische Rechtsinformationen, technische Neuerungen, etc.) sowie grundsätzliche kaufmännische oder bürotechnische Inhalte (EDV-Kenntnisse, Buchhaltung etc.) führen zu betrieblich absetzbaren Bildungsmaßnahmen.

ACHTUNG: Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen, die von allgemeinem Interesse sind oder die grundsätzlich der privaten Lebensführung dienen (z.B. Persönlichkeitsentwicklung, zusätzlicher Führerschein etc.) sind nicht abzugsfähig (auch wenn die erworbenen Fähigkeiten auch beruflich genutzt werden können).

TIPP: Achten Sie immer darauf, dass Sie berufliche Anknüpfungspunkte ausweisen und dokumentieren Sie diese immer!

Absetzbare Kosten

Ist eine Bildungsmaßnahme ihren Inhalten nach grundsätzlich geeignet, dann können folgende Kosten als Betriebsausgaben steuerlich abgesetzt werden:

- ☑ Unmittelbare Kosten der Informationsveranstaltung (Teilnahmegebühren für Seminare, Kongresse etc., Kosten für Kursunterlagen, Skripten und Fachliteratur usw.)
- ☑ Fahrt- bzw. Flugkosten zur Veranstaltung und retour (**ACHTUNG:** wird ein eigenes Firmen - KFZ zur Anreise verwendet, dann sind die KFZ-Kosten ohnehin im Betriebsaufwand; wird dabei ein Privatanteil ausgeschieden, dann können allenfalls sehr lange Anfahrtswege zu einem Seminar die prozentuelle Verteilung zwischen betrieblicher und privater Nutzung verändern; wird ein privates KFZ verwendet, dann können für die laut Fahrtenbuch nachgewiesene Fahrtstrecke Kilometergelder in Höhe von EUR 0,356 angesetzt werden).
- ☑ Verpflegung vor Ort: Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass während des Zeitraumes der Seminarreise auch zu Hause eine (private) Lebenshaltung erfolgen müsste. Daher ist im Rahmen einer (Seminar)reise nur ein allfälliger *Verpflegungsmehraufwand* in Höhe von (in Österreich) EUR 26,40 pro Tag betrieblich absetzbar. Sind die tatsächlichen Verpflegungskosten (Restaurantrechnungen) höher, dann können über den Tagsatz hinausgehende Kosten nicht betrieblich abgesetzt werden. Überdies verringert sich der Tagsatz, wenn ein Tag der Seminarreise unter 12 Stunden dauert (z.B. Tag der An- oder Abreise) auf 1/12 des vollen Tagsatzes bzw. bei einer Dauer unter 3 Stunden steht gar kein Taggeld mehr zu.

ACHTUNG: Wenn Sie sich länger als 5 Tage an demselben Ort aufhalten, so geht die Finanzverwaltung davon aus, dass Sie ab diesem Zeitpunkt über die Örtlichkeiten gut Bescheid wissen; Sie sollten dann bereits wissen, wo Sie etwas einkaufen können. Ab dem 6. Tag steht Ihnen daher kein Taggeld mehr zu!

ACHTUNG: Bei Reisen ins Ausland stehen höhere Tagessätze zu, die in einem jährlich aktualisierten Katalog aufgelistet werden: z.B. Deutschland EUR 35,30, Italien EUR 35,80, Slowakei EUR 27,90 etc.

- ☑ Nächtigungskosten: Auch für Nchtigungen (einschließlich Frühstück) sind pauschale Sätze der Finanzverwaltung zu beachten. So beträgt der Satz für Österreich EUR 15 (Deutschland EUR 27,90, Italien EUR 27,90, Slowakei EUR 15,90 etc.). **ACHTUNG:** Wenn die tatsächlichen Kosten für Nchtigungen nachweislich höher sind (durch eine Hotelrechnung nachgewiesen), dann kann dieser höhere tatsächliche Aufwand als Betriebsausgabe angesetzt werden, wenn die Entfernung zwischen Wohnort und der Seminardestination mindestens 120 km beträgt. Allerdings gilt es auch für tatsächliche Nchtigungskosten Höchstbeträge zu beachten: Österreich EUR 81,45, Deutschland EUR 125,55, Italien EUR 125,55, Slowakei EUR 71,55 etc.

Aufzeichnungen

TIPP: Weil gerade bei Seminaren, Kongressen, Tagungen etc. eine sehr dünne Grenze zur privaten Veranlassung besteht, empfiehlt sich eine „übergenaue“ Dokumentation der besuchten Bildungsmaßnahme! Das Kursprogramm sollte zumindest so dicht sein, dass eine ganztägige Aus- oder Fortbildung glaubhaft gemacht werden kann.

Das Ablegen einer Seminar- oder Tagungsbestätigung ist eine unabdingbare Voraussetzung für die betriebliche Geltendmachung aller mit einer Seminarreise verbundenen Kosten.

TIPP: Wird für eine Informationsveranstaltung eine Pauschalrechnung (für Flug, Hotel, Veranstaltung, Verpflegung) bezahlt, dann sollte ein überschlagsmäßiger Check durchgeführt werden, inwieweit bei einer Aufgliederung in die einzelnen Rechnungspunkte die Richtsätze der Finanzverwaltung eingehalten werden.

Auf jeden Fall alle Rechnungen und Seminarunterlagen aufhalten!

Neben einer Geltendmachung gegenüber dem Finanzamt sind – bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen (Vorsteuerabzugsberechtigung!) – die Originalrechnungen dazu notwendig, **um sich im Ausland gezahlte Mehrwertsteuerbeträge** (z.B. für Hotel- oder Restaurantrechnungen) **rückvergüten zu lassen**. – **Interessant, oder?**

Familienmitglieder

Jene Kosten im Zusammenhang mit einer Seminarreise, die nachweislich nicht betrieblich veranlasst sind, können auch nicht betrieblich geltend gemacht werden. Werden z.B. nach Beendigung eines Seminars einige Tage am Seminarort „angehängt“, dann stehen für diesen Zeitraum weder

die oben genannten Pauschalien zu, noch können tatsächliche Verpflegungs- und Nächtigungskosten für das Unternehmen eines Unternehmers verwertet werden. Selbstverständlich fallen auch die Reisekosten für mitreisende Familienmitglieder voll in den privaten Bereich eines Unternehmers.

Sollen auch die Kosten für Familienmitglieder betrieblich verwertet werden, dann müssen Sie folgende Punkte beachten. Die Familienmitglieder sollten einen bestimmten Bezug zwischen Seminarinhalt und im Familienunternehmen ausgeübter Tätigkeit nachweisen können. Hier geht die Finanzverwaltung sehr streng vor und legt immer einen „Fremdvergleich“ an. In diesem Fall wird geprüft, ob ein anderer im Unternehmen angestellter Mitarbeiter ebenfalls in den Genuss eines solchen Seminars gekommen wäre (Stichworte: tatsächliche Tätigkeit und Notwendigkeit!).

TIPP: Darüber hinaus kommt eine betriebliche Nutzung der Seminarkosten nur dann in Betracht, wenn das betreffende Familienmitglied im Rahmen eines Gesamtkonzepts in den Betrieb des Unternehmers eingebunden ist: Das bedeutet, dass das Familienmitglied entweder selber Unternehmer ist (da es im Rahmen einer Gesellschaft am Unternehmen beteiligt ist), oder im Betrieb eines Unternehmers angestellt ist.

Beachten Sie bitte beim Thema Fortbildung – Seminar – Messebesuche, aber auch Kundenbesuche im Ausland, dass Ihre Aufzeichnungen stets genau dokumentiert sind. Ein „Reisetagebuch“ kann da sehr hilfreich sein!

Speziell bei einem vorliegenden Dienstverhältnis eröffnen sich zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten: Betrieblich absetzbare Ausbildungskosten von Arbeitnehmern, Dienstreisen, die vom Arbeitgeber bezahlt werden, aber auch die Nutzung steuerlicher Absetzposten (Bildungsfreibetrag) etc.

Randnotiz: Denken Sie doch an die Möglichkeit, einschlägige Studiengebühren Ihres – etwa in einer einschlägigen KEG – angestellten Kindes als Betriebsausgabe zu berücksichtigen!

Mag. Rudolf Siart,
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Wien,
Siart + Team Treuhand GmbH,
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft,
Enenkelstraße 26, 1160 Wien
Tel.: 01/493 13 99,
E-Mail: siart@siart.at
www.siart.at

